

unter Leitung der Staatlichen Kontrolle sollte ähnliche Aufgaben im Stadtbaubetrieb lösen.

Um die in der Stadt noch vorhandenen Ansätze jugendlichen Rowdytums zu überwinden, wurde im Arbeitsplan festgelegt, daß „die Abteilung Handel und Versorgung beauftragt wird, mit allen Objektleitern des staatlichen und genossenschaftlichen Handels auf dem Gaststättensektor und mit den privaten Gaststättenbesitzern eine Aussprache zu führen, deren Ziel die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in den Gaststätten sein muß“. Außerdem sollten „die Ständigen Kommissionen Jugendfragen und Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz ein gemeinsames Aktiv aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der staatlichen Kontrolle und Jugendhelfern zur Kontrolle der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in öffentlichen Lokalen und Gaststätten“ schaffen.

Eine solche Aufgabenstellung zeugt — auch wenn der Arbeitsplan nachträglich von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt wurde — von einer Verkenning der Rolle und der Aufgaben der Beiräte für Sicherheit und Ordnung. In diesem Fall hat sich der Beirat zu einem administrativen Organ entwickelt, das Aufgaben der ständigen Kommissionen, des Rates und sogar der Volksvertretung an sich zog. Bei einer derartigen Arbeitsweise ist es andererseits nicht verwunderlich, daß die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz der Stadtverordnetenversammlung Gera fast nicht arbeitet. Sie führte z. B. im 1. Halbjahr 1960 nur zwei formale Sitzungen durch. Das hat u. a. seine Ursache darin, daß die aktive Unterstützung und Mitarbeit verantwortlicher Staats- und Justizfunktionäre fehlt, weil sie zwar im Beirat für Ordnung und Sicherheit, nicht aber in der Ständigen Kommission — für deren Aktiv sie größtenteils auch benannt sind — tätig werden, und daß der Vorsitzende der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz bis vor kurzem nicht im Beirat vertreten war.

Es muß auch Klarheit darüber bestehen, daß die Beiräte für Sicherheit und Ordnung auf keinen Fall den 1. Stellvertreter und die Leiter der einzelnen Sicherheits-, Justiz- und Kontrollorgane von ihrer Verantwortung entbinden, die sie in bezug auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor dem Rat und der Volksvertretung bzw. vor ihren übergeordneten Organen tragen.

Die kollektiven Beratungen in den Beiräten für Sicherheit und Ordnung sollen und müssen vielmehr dazu dienen, daß die 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Räte ihre Verantwortung in diesen Fragen besser wahrnehmen. Sie müssen dazu beitragen, die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sowie der Sicherheits-, Justiz- und Kontrollorgane durch die Koordinierung und Abstimmung der Aufgaben wirksamer zu gestalten.

Den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz dürfen wiederum auch nicht Aufgaben zugeschrieben werden, die zur alleinigen Zuständigkeit der örtlichen Volksvertretungen selbst gehören. Nicht die Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz legen „die konkreten Aufgaben für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich auf allen Gebieten fest“, und sie stellen den Beiräten für Sicherheit und Ordnung auch keine Aufgaben, die diese durchzuführen haben. Die dahingehende Auffassung von Bohm/Kudernatsch/Schindlers ist deshalb falsch.

Die Aufgaben für die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit festzulegen, obliegt der örtlichen Volksvertretung selbst als oberstem Machtorgan in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das findet seinen

Ausdruck im Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 (GBl. I S. 65). In § 6 dieses Gesetzes ist unmißverständlich festgelegt, daß die örtlichen Volksvertretungen, die den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus auf ihrem Territorium in engster Verbindung mit den Werktätigen und unter Führung der Partei der Arbeiterklasse leiten, dabei auch die Aufgabe haben, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu schützen, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten und die Rechte der Bürger zu gewährleisten. Davon müssen die Justiz- und Sicherheitsorgane in ihrer Arbeit ausgehen. Das entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die Hinweise und Anregungen der ständigen Kommissionen in ihrer Tätigkeit zu beachten und auszuwerten, wie es auch andererseits ihre Aufgabe ist, diese in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Unklarheiten gibt es auch hinsichtlich der Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern⁵ * 6.

Richtig ist der Hinweis, daß auch in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften den Fragen der Sicherheit und Ordnung mehr Bedeutung beigemessen werden muß. Es ist deshalb zu begrüßen, wenn in LPGs unter Verantwortung des Vorstands und breiter Mitwirkung aller Genossenschaftsbauern dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums vor Brandstiftung und Sabotage, den Fragen des Arbeitsschutzes, der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der gesellschaftlichen Erziehung usw. größere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

So gibt es in vielen LPGs Beauftragte bzw. Kommissionen für Arbeitsschutz, Brandschutz und ähnliche Fragen. Die Bildung von Kommissionen für Sicherheit und Ordnung in den LPGs, wie sie verschiedentlich gefordert⁷ wird und z. B. in den Bezirken Gera und Rostock auch erfolgt ist, ist jedoch gerade unter den Bedingungen vollgenossenschaftlicher Dörfer nicht gerechtfertigt. Die Bildung von zwei Kommissionen für Sicherheit und Ordnung in den Gemeinden — eine für die LPG und eine bei der Gemeindevertretung — führt, wie das Untersuchungen in einigen Gemeinden ergaben, in der Endkonsequenz zu einer gewissen Zweigleisigkeit in der Arbeit und birgt die Gefahr in sich, daß beide Kommissionen nebeneinander arbeiten und oftmals nicht arbeitsfähig sind.

In jedem Fall muß von der Rolle der örtlichen Volksvertretung als oberstem Machtorgan ausgegangen werden und klar sein, daß sich die in verschiedenen LPGs gebildeten Kommissionen für Sicherheit und Ordnung in ihrer Stellung und ihren Aufgaben unterscheiden von den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit der örtlichen Volksvertretungen, die auf Empfehlung des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen bei der Volkskammer vom 17. Februar 1960 in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern bei den Gemeindevertretungen zu bilden sind. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Sinnreich fordert, daß „dort, wo keine Groß-LPG besteht bzw. mehrere LPGs in den Gemeinden vorhanden sind, es Aufgabe der Gemeindevertretungen ist, diese Kommissionen zu bilden“⁸.

Das heißt doch nichts anderes, als daß dort, wo Groß-LPGs bestehen, keine Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Sicherheit und Ordnung durch die Gemeindevertretungen gebildet zu werden brauchen. Das würde aber letzten Endes bedeuten, die Fragen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und

⁵ „Das kommt zum Ausdruck in den Ausführungen von Sinnreich, Demokratischer Aufbau 1960, Heft 10, S. 289, und z. T. bei Venhues, NJ 1960 S. 298.

⁷ So auch von Bohm/Kudernatsch/Schindler in NJ 1960 S. 331.

⁸ Demokratischer Aufbau 1960, Heft 10, S. 289.